

Amtliche Abkürzung: FahrbVO

Ausfertigungsdatum: 20.05.2010

Gültig ab: 01.06.2010

Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:



Fundstelle: GVOBl. 2010, 446

Gliederungs- B 9231-3-1

Nr:

Landesverordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen an
Mitglieder
der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste
und der technischen Hilfsdienste
- Fahrberechtigungsverordnung (FahrbVO) -
Vom 20. Mai 2010

Zum 04.10.2011 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Aufgrund des § 6 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507), verordnet die Landesregierung:

§ 1
Fahrberechtigung

(1) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste, die seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sind, kann auf Antrag eine Fahrberechtigung erteilt werden, die zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t berechtigt. Anerkannte Rettungsdienste im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Einheiten des Rettungsdienstes der kommunalen Aufgabenträger (§ 6 Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes (RDG) vom 29. November 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 579, ber. 1992 S. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 180), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241),
2. die mit der Durchführung des Rettungsdienstes Beauftragten (§ 6 Abs. 3 RDG),
3. die von den kommunalen Rettungsdienstträgern für die Bewältigung besonderer Lagen eingebundenen Einrichtungen (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstgesetzes vom 20. November 2008, GVOBl. Schl.-H. S. 681, ber. S. 848), und
4. der Katastrophenschutzdienst nach § 11 Abs. 1 und 3 des Landeskatastrophenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 664), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 12).

(2) Die Fahrberechtigung darf nur erteilt werden, wenn das antragstellende Mitglied nach einer Einweisung in einer Abschlussfahrt von mindestens 45 Minuten Dauer (praktische Prüfung) die Befähigung nachgewiesen hat, Einsatzfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t sicher zu führen. Der Inhalt der Einweisung und die Anforderungen an das zur Einweisung genutzte Fahrzeug ergeben sich aus Anlage 1. Über die Befähigung stellt die Person, die die Abschlussfahrt abnimmt, eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 aus.

(3) Die Fahrberechtigung wird nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Abweichungen vom Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern.

(4) Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. Mai 2010

Peter Harry Carstensen	Klaus Schlie
Ministerpräsident	Innenminister
Dr. Heiner Garg	Jost de Jager
Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit	Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 2 Satz 2 FahrbVO)

Inhalt der Einweisung, Anforderungen an das für die Einweisung genutzte Fahrzeug, Berechtigung zur Abnahme der Abschlussfahrt und Ausstellung der Bescheinigung

1. Inhalt der Einweisung

In der Einweisung sind mindestens die folgenden Inhalte zu vermitteln:

- Gefahren durch „Tote Winkel“
- besonderer Raumbedarf aufgrund der Fahrzeugabmessungen
- Beschleunigung, Bremsen und Kurvenverhalten unter Berücksichtigung des jeweiligen Beladungszustands
- Ladungssicherung
- Rückwärtsfahren, insbesondere Rückwärtsfahren nach rechts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt
- rückwärts Einparken
- Rangieren.

2. Anforderungen an das Einweisungsfahrzeug

Das Einweisungsfahrzeug muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

- zulässige Gesamtmasse von mehr als 3,50 t bis 4,75 t
- Länge mindestens 5 m
- erreichbare Geschwindigkeit mindestens 80 km/h
- Aufbau mindestens so hoch und breit wie die Fahrerkabine.

3. Berechtigung zur Abnahme der Abschlussfahrt und Ausstellung der Bescheinigung

Zur Abnahme der Abschlussfahrt und Ausstellung der Bescheinigung sind die Begleitpersonen nach § 2 Abs. 16 StVG berechtigt.

Anlage 2

(zu § 1 Abs. 2 Satz 3 FahrbVO)

Anlage 2

(zu § 1 Abs. 2 Satz 3 FahrbVO)

Bescheinigung	
Name, Vorname	
<hr/>	
geboren am	in
<hr/>	<hr/>
Anschrift:	
<hr/>	
hat als Mitglied der/des*)	
<hr/>	
an einer Einweisung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis 4,75 t zulässige Gesamtmasse teilgenommen und ihre/seine*) Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen nachgewiesen.	
Ort: <hr/>	
Ausgestellt am: <hr/>	
<hr/>	
(Unterschrift der Person, die die Einweisung und Abschlussfahrt durchgeführt hat)	
*) Unzutreffendes bitte streichen.	

Anlage 3

(zu § 1 Abs. 3 FahrVO)

Anlage 3

(zu § 1 Abs. 3 FahrVO)

Fahrberechtigung	
zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t	
Name, Vorname _____	
geboren am _____ in _____	
ist berechtigt, Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 4,75 t zu führen.	
Die Fahrberechtigung gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B.	
Ertellende Stelle: _____	
Ort: _____	
Erteilt am: _____	
_____ (Stempel und Unterschrift)	_____ (Unterschrift der Inhaberin oder des Inhabers der Fahrberechtigung)
Hinweis: Die Fahrberechtigung ist beim Führen von Einsatzfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen. Sie gilt nur für die Aufgabenerfüllung der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste.	

(Papiergröße: DIN A 6)

© juris GmbH